

I n h a l t

Seite

**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
und Informationstechnik**

60

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 8. August 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. April 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. November 1989 (W. u. K. 1989, S. 481), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. September 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1004) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August 2001 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 9 und Abs. 8 Satz 2, § 9 Abs. 4, 5 und 6, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 sowie § 18 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Bezeichnungen
 - „Diplom-Vorprüfungsausschuß“ durch „Vorprüfungsausschuß“,
 - „Diplom-Hauptprüfungsausschuß“ durch „Hauptprüfungsausschuß“,
 - „DVPA“ durch „VPA“
 - „DHPA“ durch „HPA“ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Student der Elektrotechnik“ durch „Studierender der Elektrotechnik und Informationstechnik“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an einer der unter § 16 Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen kann der Kandidat eine mündliche Nachprüfung verlangen.“
4. Die Aufzählung in § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der dritten Zeile („Grundlagen der Digitaltechnik“) wird die Gewichtsangabe „4“ durch „5“ ersetzt.
 - b) Das Fach „Grundgebiete der Elektrotechnik I, II“ wird durch die beiden Fächer „Lineare elektrische Netze“ (Gewicht: 6, Klausurdauer: 2) und „Felder und Wellen“ (Gewicht: 6, Klausurdauer: 2) ersetzt.
 - c) Das Fach „Elektrophysik I, II“ wird gestrichen.
 - d) Die Summenangabe „70“ in der Spalte „Gewicht“ wird durch „67“ ersetzt.
5. Die Aufzählung in § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die erste Zeile („Elektrodynamik“) wird gestrichen.
 - b) Bei dem Fach „Halbleiterbauelemente“ wird die Gewichtsangabe „3“ durch „4“ ersetzt.
 - c) Die Summenangabe „38“ in der Spalte „Gewicht“ wird durch „33“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Satz 4 werden die Zahl „51“ durch „55“ und die Zahl „44“ durch „48“ ersetzt.
7. Die Aufzählung in § 16 Abs. 1 wird durch das Fach „Lineare elektrische Netze“ ergänzt.
8. In der Aufzählung in § 16 Abs. 2 wird das Fach „Grundgebiete Elektrotechnik I, II“ durch das Fach „Felder und Wellen“ ersetzt. Das Fach „Elektrophysik I, II“ wird gestrichen.
9. In § 16 Abs. 4 werden nach den Worten „‘Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum‘,“ die Worte „an dem Fach ‘Elektrophysik‘ (Schein),“ eingefügt.

10. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Wahrscheinlichkeitstheorie“ werden die Worte „sowie Felder und Wellen“ eingefügt.
11. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Elektrotechnik“ die Worte „und Informationstechnik“ eingefügt.
12. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Zahl „51“ durch „55“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 und in Satz 6 wird jeweils die Zahl „43“ durch „47“ ersetzt.
 - c) Folgende neue Sätze 7 und 8 werden angefügt:

„Lehrveranstaltungen für feste und wählbare Modellfächer können in englischer Sprache abgehalten werden. In diesen Fällen werden auch die zugehörigen Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt.“
13. Die Aufzählung der Studienmodelle in § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modell „Theoretische Elektrotechnik und Systemoptimierung“ wird durch „Systemoptimierung“ ersetzt.
 - b) Das Modell „Technik der Ton- und Bildübertragung“ wird durch die beiden Modelle „Mobilkommunikation“ und „Audiovisuelle Kommunikation“ ersetzt.
14. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch „47“ ersetzt.
15. In der Aufzählung in § 18 Abs. 6 wird die erste Zeile („Elektrodynamik“) gestrichen.
16. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Zahl „8“ durch „7“ und die Zahl „10“ durch „9“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „30 Modellfachstunden“ durch „Prüfungen zu 34 Semesterwochenstunden an Modellfächern“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
2. Die Änderungen gelten uneingeschränkt für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2000/2001 oder später beginnen.
3. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben, gilt in Bezug auf Art. 1 Nr. 4 - 16 folgende Übergangsbestimmung:

Studierende, die die Diplom-Vorprüfung bis zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2000/2001 abgeschlossen haben, können wahlweise die Diplom-Hauptprüfung nach der Prüfungsordnung in der bisher geltenden oder in der geänderten Fassung ablegen. Der Anspruch, die Diplom-Hauptprüfung nach bisher geltender Prüfungsordnung abzulegen, erlischt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung. In jedem Fall müssen zur Erlangung des Diploms erfolgreiche Prüfungsleistungen wahlweise in einem der Fächer „Felder und Wellen“ oder „Elektrodynamik“ erbracht werden. Bei Entscheidung für die geänderte Prüfungsordnung reduziert sich für Studierende im Hauptdiplom, die die Prüfungsleistungen in den Fächern „Felder und Wellen“ oder „Elektrodynamik“ noch ablegen müssen, die Zahl der Modellfachwochenstunden um 5.
4. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts dabei beseitigen.